

# Bebauungsplan Nr. 56 - Sonstiges Sondergebiet "Strand Holnis" der Stadt Glücksburg (Ostsee)

für das Gebiet im Nordosten des Stadtgebietes, östlich der Holnisser Noorstraße bzw. der Straße "An der Promenade" auf der Halbinsel Holnis

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung, sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 56 Stadt Glücksburg (Ostsee), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: Es gilt die aktuelle Bauutzungsverordnung (BauNVO).

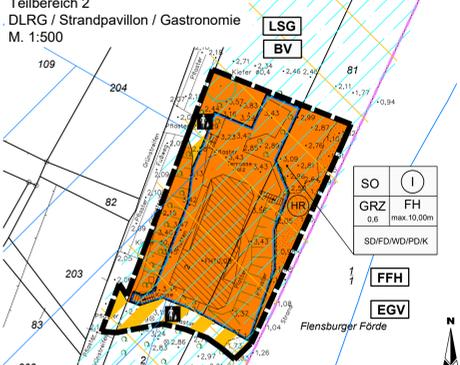
## Übersicht der Teilbereiche M. 1:2.000



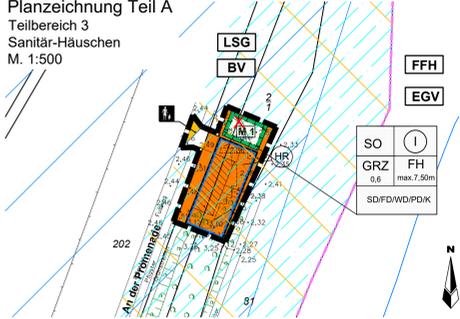
## Planzeichnung Teil A



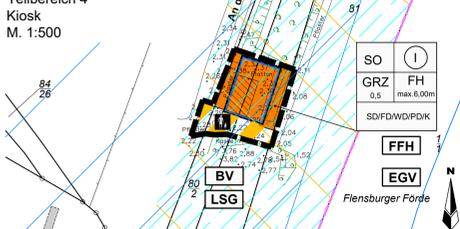
## Planzeichnung Teil A



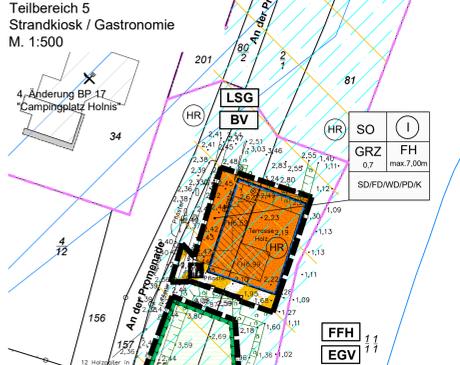
## Planzeichnung Teil A



## Planzeichnung Teil A



## Planzeichnung Teil A



## Planzeichnung Teil A



## Festsetzungen

Planzeichnung	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung	
Sonstiges Sondergebiet "Strand Holnis"	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sonstiges Sondergebiet	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
SO	1
GRZ	max. 10,00 m
FH	max. 10,00 m
SD/FD/WD/PDK	Satteldach (SD) Flachdach (FD) Walmdach (WD) Pultdach (PD) Kombination (K)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Rechtsgrundlage
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Verkehrsflächen	Rechtsgrundlage
öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Strandwegung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

Zu erhaltender Baum	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, z.B. M 1	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Sonstige Planzeichnungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB
---	------------------

Nachrichtliche Übernahmen

FFH-Gebiet "Küstenbereich der Flensburger Förde von Flensburg bis Gellinger Birk" (DE 1123-393)	§ 32	BNatSchG / LNatSchG
Europäisches Vogelschutzgebiet "Flensburger Förde" (DE 1123-491)	§ 32	BNatSchG / LNatSchG

Landesweites Schutzgebiet und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein Biotopverbund - Nebenverbundschäre	§ 21	BNatSchG
Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 "Flensburger Förde"	§ 26	BNatSchG / LNatSchG
Archaische Interessengebiete	§ 15	DschG

Hochwasserrisikogebiet, Referenzwasserstand: NNH + 2,45 m-Linie gemäß Hochwassergefahrenkarte HWK HW 200 § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz	
--	--

Darstellung ohne Normcharakter

Flurgrenze	
Gemarkungsgrenze	
Flurstücksgrenze	
Flurstücknummer	
Böschungen	
Bewuchs	
Höhenpunkte in m über NNH	
Baum	
Schild	
Schacht	
bestehende Gebäude	
zukünftig fortfallende bestehende Gebäude	
zukünftig fortfallender Pfad	

Hinweise  
Mittelwasserlinie vom Wasserstraßen- und Schiffsamt Lübeck; 27.09.2004  
Der von Wasserstraßen- und Schiffsamt Lübeck zugesandte Verlauf der Mittelwasserlinie stellt keine rechtlich verbindliche Abgrenzung zwischen Land und Bundeswasserstraße dar.

## Text Teil B: Textliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

Es wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Strand Holnis“ festgesetzt, deren Art der Nutzung in den fünf verschiedenen Teilbereichen wie folgt dargestellt und festgesetzt ist:

#### Teilbereich 1 - Wassersportschule / Strandwarhaus

1.1 Der Teilbereich 1 des Sonstigen Sondergebietes „Strand Holnis“ dient der Unterbringung einer Wassersportschule und eines Strandwarhauses sowie folgender für den Betrieb der genannten Einrichtungen notwendigen Anlagen:

- Flächen und Lagerräume für Verleihartikel
- sanitäre Anlagen (Dusche, WC)
- Außen-/Stranddusche
- Terrasse mit Sonnenschutzkonstruktion
- Hochwasserschutzanlagen

1.2 Weitere zulässige Arten der baulichen Nutzung sind ein Kiosk und ein Imbiss mit Getränkeauschank und dazugehörigem Wind- und Wetterschutz.

Weiterhin ist der Verleih von Strandmobiliar (wie Liegen und Strandkörbe), Fahrrädern sowie nicht-motorisierten Wasser-, Sport- und Spielgeräten (wie Roller und Kettcars) zulässig.

1.3 Folgende für den Betrieb der unter 1.1 und 1.2 genannten Einrichtungen und Nutzungen notwendigen Anlagen sind zulässig:

- Flächen und Lagerräume für Verleihartikel
- sanitäre Anlagen (Dusche, WC)
- Terrasse mit Sonnenschutzkonstruktion
- Hochwasserschutzanlage

1.4 Weiterhin zulässig sind Anlagen für die Erhebung des Strandeintrittes.

#### Teilbereich 2 - DLRG / Strandpavillon / Gastronomie

2.1 Der Teilbereich 2 des Sonstigen Sondergebietes „Strand Holnis“ dient der Unterbringung von Einrichtungen zur Strandüberwachung (Räumlichkeiten für die Rettungswache der DLRG, Ausguck und Rettungsboote) und eines Strandpavillons mit Kiosk und Gastronomiebetrieb einschließlich Innen- und Außenfläche sowie dem zugehörigem Wind- und Wetterschutz.

2.2 Weitere Arten der zulässigen Nutzung sind der Verleih von Strandmobiliar (wie Liegen und Strandkörbe), Fahrrädern sowie nicht-motorisierten Wasser-, Sport- und Spielgeräten (wie Roller und Kettcars) zulässig.

2.3 Folgende für den Betrieb der unter 2.1 und 2.2 genannten Einrichtungen und Nutzungen notwendigen Anlagen sind zulässig:

- Flächen und Lagerräume für Verleihartikel
- sanitäre Anlagen (Dusche, WC)
- eine Terrasse mit Sonnenschutzkonstruktion
- Slipanlage für Rettungsboote
- Hochwasserschutzanlagen

2.3 Weiterhin zulässig sind Anlagen für die Erhebung des Strandeintrittes.

#### Teilbereich 3 - Sanitär-Häuschen

Der Teilbereich 3 des Sonstigen Sondergebietes „Strand Holnis“ dient der Unterbringung von öffentlichen sanitären Einrichtungen (Duschen und WCs) sowie für die genannten baulichen Einrichtungen notwendigen Hochwasserschutzanlagen.

#### Teilbereich 4 - Kiosk

4.1 Der Teilbereich 4 des Sonstigen Sondergebietes „Strand Holnis“ dient der Unterbringung von Kiosk und Imbiss mit Getränkeauschank und dazugehörigem Wind- und Wetterschutz.

Weiterhin ist der Verleih von Strandmobiliar (wie Liegen und Strandkörbe), Fahrrädern sowie nicht-motorisierten Wasser-, Sport- und Spielgeräten (wie Roller und Kettcars) zulässig.

4.2 Folgende für den Betrieb der unter 4.1 genannten Einrichtungen und Nutzungen notwendigen Anlagen sind zulässig:

- Flächen und Lagerräume für Verleihartikel
- sanitäre Anlagen (Dusche, WC)
- Terrasse mit Sonnenschutzkonstruktion
- Hochwasserschutzanlagen

4.3 Weiterhin zulässig sind Anlagen für die Erhebung des Strandeintrittes.

#### Teilbereich 5 - Strandkiosk / Gastronomie

5.1 Der Teilbereich 5 des Sonstigen Sondergebietes „Strand Holnis“ dient der Unterbringung eines Strandpavillons mit Kiosk und Gastronomiebetrieb einschließlich Innen- und Außenfläche sowie dem zugehörigem Wind- und Wetterschutz.

Weiterhin ist der Verleih von Strandmobiliar (wie Liegen und Strandkörbe), Fahrrädern sowie nicht-motorisierten Wasser-, Sport- und Spielgeräten (wie Roller und Kettcars) zulässig.

5.2 Folgende für den Betrieb der unter 5.1 genannten Einrichtungen und Nutzungen notwendigen Anlagen sind zulässig:

- Flächen und Lagerräume für Verleihartikel
- sanitäre Anlagen (Dusche, WC)
- Terrasse mit Sonnenschutzkonstruktion
- Hochwasserschutzanlagen

5.3 Weiterhin zulässig sind Anlagen für die Erhebung des Strandeintrittes.

### 2. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Die für die Teilbereiche 1 bis 5 festgesetzte Firsthöhe gibt die maximal zulässige Firsthöhe der baulichen Anlagen / Gebäude einschließlich oberer Aufbauten in Meter (m) über Normalhöhennull (NNH) an.

2.2 Ist bei einem Neu- oder Ersatzbau der baulichen Anlagen zur Minderung der Hochwasserrisiken ein Hochwasserschutzsystem unterhalb der Gebäude erforderlich, kann die Höhe der Hochwasserschutzsysteme der festgesetzten maximal zulässigen Firsthöhe der baulichen Anlagen / Gebäude hinzugerechnet werden.

2.3 Insgesamt darf, trotz der unter 2.2 festgesetzten Regelung, die Gesamthöhe der baulichen Anlagen in den Teilbereichen 1 - 5 eine maximale Firsthöhe von 10,00 m über NNH einschließlich oberer Aufbauten nicht überschreiten.

### 3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 19 BauNVO)

Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig. Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um nicht mehr als 50% überschritten werden.

### 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Auf der Maßnahmenfläche M 1 mit einer Größe von 40 m² sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des Strandwallens, wie die Beseitigung des Pfades, die Entnahme der dort invasiv vorkommenden Art *Rosa rugosa* (Hundsrose) und die Bepflanzung mit Düngergäsern, umzusetzen.

4.2 Im Teilbereich 6 auf der Maßnahmenfläche M 2 mit einer Größe von 767 m² sind Maßnahmen zur Aufwertung und somit Wiederherstellung der Strandwalle durch Beseitigung / Verdrängung der invasiven Art *Rosa rugosa* (Hundsrose) sowie durch Ansaat von heimischer Strandvegetation wie z.B. Strandhafer umzusetzen.

### 5. Hochwasserschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 12)

5.1 Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) bestehen in den Risikogebieten gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (Hochwasserrisikogebiet) Bauverbote. Hier dürfen Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

5.2 Von dem Verbot des § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG sind für Neubauten, Ersatzbauten, Erweiterungs- und Umbauten in den Teilbereichen 1 bis 5 Ausnahmen nach § 82 Abs. 3 LWG zulässig, wenn:

- in Abstimmung mit dem LKN.SH die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlagen durchgeführt werden und
- die Ausnahmen mit den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes vereinbar sind.

5.3 Bei einem Neu- oder Ersatzbau der baulichen Anlagen ist der Nachweis über die erforderliche Höhe der Hochwasserschutzsysteme (mind. Schutzstandard eines Landschaftszieles) sowie die dementsprechend umzusetzenden erforderlichen Maßnahmen zur Minderung der Hochwasserrisiken zu erbringen.

5.4 Insbesondere sind die baulichen Anlagen erossionsicher herzustellen und gegen Auftrieb zu sichern.

5.5 Ver- und Entsorgungsanlagen sind gegen eindringendes Wasser zu schützen.

### Hinweise

Archäologie:  
Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archaischen Interessengebiet, daher ist mit archaischer Substanz d.h. mit archaischen Denkmälern zu rechnen.  
Auf dem § 15 DschG wird hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben.  
Archaische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### Wasserstraßen und Schifffahrt:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStG) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Vor der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natrundpaß-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.

Um Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen zu vermeiden, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchttürmen, auch auf die Baustelleneinrichtung. Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStG) erforderlich.

### Hochwasser- und Küstenschutz

Nach § 80 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) besteht eine Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer. Demnach bedürfen die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen und sonstigen Anlagen (wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege) an der Küste oder im Küstengewässer der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde, soweit nachteilige Wirkungen, insbesondere auch im Sinne von § 58 Absatz 2, nicht auszuschließen sind.

Außerdem bestehen nach § 81 Abs. 1 LWG auf Anlagen, die dem Küstenschutz im Sinne von § 58 Absatz 1 dienen, Nutzungsverbote und Nutzungsbeschränkungen. Demnach ist es auf den Küstenschutzanlagen, in den Dünen, auf dem Meeresstrand und auf den Strandwallen u.ä. verboten schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern oder zu beseitigen, Liegeplätze für Wasserfahrzeuge einzurichten, Anlagen jeder Art zu errichten, wesentlich zu ändern oder aufzustellen sowie Material, Gegenstände oder Geräte zu lagern oder abzulegen, oder Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen.

4.1 Der Teilbereich 4 des Sonstigen Sondergebietes „Strand Holnis“ dient der Unterbringung von Kiosk und Imbiss mit Getränkeauschank und dazugehörigem Wind- und Wetterschutz.

Weiterhin ist der Verleih von Strandmobiliar (wie Liegen und Strandkörbe), Fahrrädern sowie nicht-motorisierten Wasser-, Sport- und Spielgeräten (wie Roller und Kettcars) zulässig.

4.2 Folgende für den Betrieb der unter 4.1 genannten Einrichtungen und Nutzungen notwendigen Anlagen sind zulässig:

- Flächen und Lagerräume für Verleihartikel
- sanitäre Anlagen (Dusche, WC)
- Terrasse mit Sonnenschutzkonstruktion
- Hochwasserschutzanlagen

4.3 Weiterhin zulässig sind Anlagen für die Erhebung des Strandeintrittes.

#### Teilbereich 5 - Strandkiosk / Gastronomie

5.1 Der Teilbereich 5 des Sonstigen Sondergebietes „Strand Holnis“ dient der Unterbringung eines Strandpavillons mit Kiosk und Gastronomiebetrieb einschließlich Innen- und Außenfläche sowie dem zugehörigem Wind- und Wetterschutz.

Weiterhin ist der Verleih von Strandmobiliar (wie Liegen und Strandkörbe), Fahrrädern sowie nicht-motorisierten Wasser-, Sport- und Spielgeräten (wie Roller und Kettcars) zulässig.

5.2 Folgende für den Betrieb der unter 5.1 genannten Einrichtungen und Nutzungen notwendigen Anlagen sind zulässig:

- Flächen und Lagerräume für Verleihartikel
- sanitäre Anlagen (Dusche, WC)
- Terrasse mit Sonnenschutzkonstruktion
- Hochwasserschutzanlagen

5.3 Weiterhin zulässig sind Anlagen für die Erhebung des Strandeintrittes.

5.4 Insbesondere sind die baulichen Anlagen erossionsicher herzustellen und gegen Auftrieb zu sichern.

5.5 Ver- und Entsorgungsanlagen sind gegen eindringendes Wasser zu schützen.

### Verfahrensvermerke

1. Aufgabte aufgrund des Auftragsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen, Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom \_\_\_\_\_ öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am \_\_\_\_\_ durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft und Stadtentwicklung hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ während folgender Zeiten, Montag und Mittwoch 08:00 - 12:30 Uhr, Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr und Freitag 07:30 - 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung und Veränderrung ist durch Auslegung nach § 5 BauNVO 3H mit Ablauf der Auslegung. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Entwurf, dem Stellungnahmen während der Auslegung und allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am \_\_\_\_\_ durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planzeichnung und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <https://www.gluecksburg.de/infocenter/bauverfahren.html> im Internet eingestellt.

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

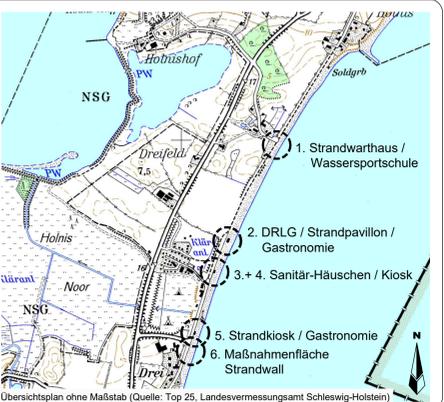
8. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 56, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

9. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabgerecht dargestellt sind.

Flensburg, den \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

10. Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt und ist bekannt zu machen.  
Glücksburg (Ostsee), den \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 56 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Auslegung an den Bekanntmachungsstellen öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Verfahren- und Formenschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 46 BauGB) hinzuweisen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.  
Glücksburg (Ostsee), den \_\_\_\_\_ Bürgermeisterin



## Bebauungsplan Nr. 56 Sonstiges Sondergebiet "Strand Holnis" Stadt Glücksburg (Ostsee)

Entwurf	Verwendet nach BauGB [X] [X] [X] [X] [X] [X]	Datum: 08.01.2020
M. 1:500 / 2:000		Gezeichnet: T. Leupold / B. Kalvelage
Auftraggeber:		Bearbeitet: M. Demuth / B. Gutknecht
Stadt Glücksburg (Ostsee)		Projektnr.: 676-D
24960 Glücksburg		Auftragnehmer:
		Manfred E. Demuth
		Schiffbrücke 24
		24939 Flensburg